

ANLAGE: 6 MAZDA
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 B2

Radausführung: 100/C

Seite: 1 von 5
Stand: 11.06.1996

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: 5400 B2 100/C
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: 5400 B2 LK100/C / -
Radgröße nach Norm	: 5.5 J X 14 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 475
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1875
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 100/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 54,1
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: /
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: /
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: MAZDA / 7118
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16
Befestigungsteile	: Kegelbundmutter M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 110 Nm

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 6 MAZDA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 B2

Radausführung: 100/C

Seite: 2 von 5
 Stand: 11.06.1996

Verkaufsbezeichnung **MAZDA 323** Fahrzeugtyp **BG** Betriebserlaubnis **F276** FZ.-Hersteller **7118 = MAZDA**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
165/70R14-79	41 - 54		PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; STUFEN- u.SCHRÄGHECK 2/4-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
175/65R14-82	41 - 76		
185/60R14-82	41 - 76		
205/55R14-85	41 - 94	22I; 69A	
185/60R14	76 - 94	51G	
175/65R14	94	51G	

Verkaufsbezeichnung **MAZDA MX-5** Fahrzeugtyp **NA** Betriebserlaubnis **F488** FZ.-Hersteller **7118 = MAZDA**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
175/65R14	66 - 96	51G; 52J	PKW offen, HECKANTRIEB; STUFENHECK 2-türig (CABRIO); 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
185/60R14	66 - 96	24J; 51G	
185/60R14	66 - 96	MB7; 51G	
195/60R14-85	66 - 96	21Q; 24C; 54A	
205/55R14-85	66 - 96	24C	

Verkaufsbezeichnung **MAZDA 323 4WD** Fahrzeugtyp **BG 8** Betriebserlaubnis **F545** FZ.-Hersteller **7118 = MAZDA**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
175/65R14-82	76		PKW geschlossen, ALLRADANTRIEB; SCHRÄGHECK 2-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
185/60R14-82	76		
195/60R14-85	76		
205/55R14-85	76 - 120	22I; 69A	
175/65R14	120	51G	
195/60R14	120	51G	

Verkaufsbezeichnung **MAZDA MX-3** Fahrzeugtyp **EC** Betriebserlaubnis **F946** FZ.-Hersteller **7118 = MAZDA**

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R14	65 - 79	51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; SCHRÄGHECK 2-türig; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A; 76J
195/60R14-85	65 - 79	22I	
205/60R14-88	65 - 79	22I	
175/70R14	95 - 98	51G; 52J	

ANLAGE: 6 MAZDA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 B2

Radausführung: 100/C

Seite: 3 von 5
 Stand: 11.06.1996

Verkaufsbezeichnung MAZDA 323	Fahrzeugtyp BA	Betriebserlaubnis G878	FZ.-Hersteller 7118 = MAZDA
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
165/70R14-79	54		MAZDA 323C(2-türig Schrägheck); MAZDA 323S(4-türig Stufenheck); PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
175/65R14-82	54 - 65	Nur für Fahrz. m. Ottomotor	
185/60R14-82	54 - 65	Nur für Fahrz. m. Ottomotor	
185/65R14-85	54 - 84		
195/55R14-82	54 - 65		
195/60R14-85	54 - 84	22l	
205/55R14-85	54 - 84	614	
185/65R14	60 - 84	51G	

Verkaufsbezeichnung MAZDA 323	Fahrzeugtyp BA	Betriebserlaubnis G878	FZ.-Hersteller 7118 = MAZDA
Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
175/65R14-82	65		MAZDA 323F(4-türig Schrägheck); PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71E; 721; 725; 73C; 74A
185/60R14-82	65		
185/65R14	65 - 84	51G	
185/65R14-85	65 - 84		
195/60R14-85	65 - 84		
205/55R14-85	65 - 84	614	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp

Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.

12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

21Q) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.

51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

52J) Diese Reifengröße ist nur mit M+S-Profil zulässig.

54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

614) Es darf nur folgendes Reifenfabrikat verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
PIRELLI	P600

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Freigängigkeit nachzuweisen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

69A) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 20 mm zwischen Reifen und dem Längslenker der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

71E) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte angebracht werden.

ANLAGE: 6 MAZDA
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 5400 B2

Radausführung: 100/C

Seite: 5 von 5
Stand: 11.06.1996

- 721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen.
- 725) Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 76J) Die Verwendung dieser Felgenreifgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 15-Zoll-Felgen (ausgenommen M+S-Größe) ausgerüstet sind.

Auflagengruppe M: Auflagen Fahrzeuge M...

MB7) Es dürfen nur folgende Reifenfabrikate verwendet werden:

Hersteller:	Typ:
MICHELIN	MXV2
PIRELLI	P4000, P5000
TOYO	600F1
BRIDGESTONE	RE88 POTENZA

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist die Radabdeckung zu prüfen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten